

31.01.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4875 vom 12. Dezember 2024
der Abgeordneten Anja Butschkau SPD
Drucksache 18/12067

Förderpauschalen im Bereich des Schutzes von Frauen vor Gewalt

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert im Kampf gegen häusliche Gewalt und Gewalt an Frauen und Mädchen:

- 698 Schutzplätze in 70 Frauenhäusern
- 20 Schutzplätze in 5 Männerschutzwohnungen
- 62 allgemeine Frauenberatungsstellen
- 57 Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt
- 5 Mädchenhäuser
- 8 spezialisierte Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel
- 2 Fachberatungsstellen für Opfer von Zwangsheirat
- 1 Fachstelle zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz von Mädchen/jungen Frauen mit Behinderung
- 2 Beratungs- und Unterstützungsangebote im Rahmen des Projekts YUNA für Mädchen und Frauen, die von weiblicher Genitalbeschneidung (FGM/C) betroffen oder bedroht sind.

In den letzten Jahren wurden die Förderpauschalen regelmäßig an die Kostenentwicklung angepasst. Hierfür wurde im Jahr 2020 eine Dynamisierung der Personalkostenpauschale in den Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen in Höhe von jährlich 1,5 Prozent eingeführt. Für das Jahr 2024 liegt einmalig eine Steigerung von rund 4,8 Prozent zugrunde, die der Anpassung der Zuschüsse an die Personalausgabensteigerungen im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes des TV-L dient. Im Rahmen der Haushaltsberatung für das Haushaltsjahr 2025 berichtete die Gleichstellungsministerin, dass auch im Jahr 2025 die Förderpauschalen um 1,5 Prozent erhöht werden.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 4875 mit Schreiben vom 31. Januar 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

Datum des Originals: 31.01.2025/Ausgegeben: 06.02.2025

1. *Wie hoch sind die jährlichen Förderpauschalen (bitte separat für Sach- und Personalkosten auflisten) für die in der Einleitung benannten Einrichtungen der Gewalt-hilfe im Jahr 2024?*

Auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern“ gemäß Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) vom 15. September 2023 wird der laufende Betrieb der Frauenhäuser durch pauschalierte Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben gefördert.

Für den Personaleinsatz wurde für das Jahr 2024 eine Jahrespersonalausgabenpauschale von 143.630 Euro für ein Team von vier Kräften (Mindestausstattung) gewährt.

Zusätzlich wurde im Jahr 2024, soweit beantragt, die zusätzliche Fachkraftstelle (5. Stelle) für die Arbeit mit Kindern in Frauenhäusern in Höhe von 41.920 Euro Jahrespauschale gefördert.

Hinzu kamen eine jährliche Sachausgabenpauschale in Höhe von 10.000 Euro sowie eine jährliche Platzpauschale in Höhe von 10.000 Euro für jeden Frauenschutzplatz über der Mindestplatzzahl von acht Plätzen für Frauen.

Auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen“ gemäß Runderlass des MKJFGFI vom 10. November 2023 wird die Arbeit der allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sowie der spezialisierten Beratungsstellen für von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution betroffene Mädchen und Frauen durch Zuwendungen zu den Personal- und Sachausgaben der Einrichtungen gefördert.

Im Jahr 2024 wurde für die allgemeinen Frauenberatungsstellen, die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und die spezialisierten Beratungsstellen für eineinhalb Fachkräfte eine Personalausgabenpauschale in Höhe von 91.310 Euro gewährt. Für spezialisierte Beratungsstellen wurde unter besonderer Berücksichtigung der Auslastung auf Antrag eine Personalausgabenpauschale für bis zu zweieinhalb Fachkräfte gewährt. Für zweieinhalb Fachkräfte betrug für das Jahr 2024 die Personalausgabenpauschale 152.184 Euro. Die Personalausgabenpauschale soll 85 Prozent der voraussichtlichen Personalausgaben nicht überschreiten. Beschränkt sich die Förderung auf eine halbe Stelle oder auf eine volle Stelle, wird der Pauschalbetrag entsprechend angeglichen. Bei denjenigen Einrichtungen, bei denen 85 Prozent der voraussichtlichen Personalausgaben den festgesetzten Pauschalbetrag unterschreiten, ist die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen.

Hinzu kam eine jährliche Sachausgabenpauschale in Höhe von 10.000 Euro für allgemeine Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt mit einer oder eineinhalb geförderten Stellen und spezialisierte Beratungsstellen mit 1,5 bis 2,5 geförderten Stellen. Allgemeine Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt mit einer halben Fachkraftstelle erhielten im Jahr 2024 eine Sachausgabenpauschale in Höhe von 5.000 Euro.

Für die Frauenhäuser, die allgemeinen Frauenberatungsstellen, die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und die spezialisierten Beratungsstellen für von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution betroffenen Mädchen und Frauen wurden die Personalausgabenpauschalen im Jahr 2024 mit Blick auf die Entgelttabelle des Sozial- und Erziehungsdienstes zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder zusätzlich zu der 1,5%igen Dynamisierung in diesem Jahr einmalig um rund 3,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr angehoben.

Die in der Einleitung der Kleinen Anfrage benannten zwei Fachberatungsstellen für Opfer von Zwangsheirat und die zwei Beratungs- und Unterstützungsangebote des Projekts YUNA für Mädchen und Frauen, die von weiblicher Genitalbeschneidung (FGM/C) betroffen oder bedroht sind, erhalten keine Förderpauschalen, sondern werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Einzelprojekte auf Grundlage der im Einzelfall entstehenden und nachgewiesenen Kosten gefördert.

Dies gilt auch für die Förderung der Empowerment- und Präventionsangebote der fünf Mädchenhäuser sowie die Förderung der Zuflucht im Mädchenhaus Düsseldorf.

Für die Berechnung der Förderung der Vorhaltung der Zufluchtsplätze für Mädchen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind, im Mädchenhaus Bielefeld wird der jeweils aktuelle Entgeltsatz nach § 78b SGB VIII zu Grunde gelegt.

Die Männer-Gewaltschutzwohnungen werden ebenfalls als Einzelprojekte gefördert auf der Grundlage der im Einzelfall entstehenden und nachgewiesenen Kosten; eine pauschale Förderung über Förderpauschalen erfolgt nicht.

2. *Wie hoch sind die jährlichen Förderpauschalen (bitte separat für Sach- und Personalkosten auflisten) für die in der Einleitung benannten Einrichtungen der Gewalt-hilfe ab dem 01.01.2025?*

Wie bereits in Frage 1 erläutert, werden die Zuschüsse zu den Personalausgaben der Frauenhäuser, der allgemeinen Frauenberatungsstellen, der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und der spezialisierten Beratungsstellen für von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution betroffene Mädchen und Frauen in diesem Jahr um 1,5% dynamisiert. Die Jahrespersonalausgabenpauschale für den Personaleinsatz eines Teams von vier Kräften (Mindestausstattung) liegt bei den Frauenhäusern ab 01.01.2025 bei 145.790 Euro, die Jahrespauschale für die zusätzliche Fachkraftstelle (5. Stelle) wird in Folge der Dynamisierung auf 42.550 Euro angehoben.

Die jährliche Sachausgabenpauschale und die jährliche Platzpauschale für jeden Frauenschutzplatz über der Mindestplatzzahl von acht Plätzen für Frauen können auch im Jahr 2025 in Höhe von jeweils 10.000 Euro gefördert werden.

Die Personalausgabenpauschale für die allgemeinen Frauenberatungsstellen, die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und die spezialisierten Beratungsstellen beträgt im Jahr 2025 für eineinhalb Fachkräfte 92.680 Euro. Die für spezialisierte Beratungsstellen unter besonderer Berücksichtigung der Auslastung auf Antrag gewährte Personalausgabenpauschale für zweieinhalb Fachkräfte beträgt 154.467 Euro.

Die jährlichen Sachausgabenpauschale für die zuvor genannten Beratungsstellen wird in 2025 in unveränderter Höhe gewährt.

Für das Jahr 2025 gelten für die in der Einleitung der Kleinen Anfrage benannten zwei Fachberatungsstellen für Opfer von Zwangsheirat und die zwei Beratungs- und Unterstützungsangebote des Projekts YUNA für Mädchen und Frauen, die von weiblicher Genitalbeschneidung (FGM/C) betroffen oder bedroht sind, sowie der fünf Mädchenhäuser die Ausführung zu Frage 1 entsprechend.

Hinsichtlich der Männer-Gewaltschutzwohnungen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Sofern bei einer oder mehreren Einrichtungen eine Erhöhung der Personalkosten zum 01.01.2025 nicht vorgesehen ist: Welche Gründe hat die Landesregierung hierfür?

Die Dynamisierung der Zuschüsse zu den Personalausgaben der Frauenhäuser, der allgemeinen Frauenberatungsstellen, der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und der spezialisierten Beratungsstellen für von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution betroffene Mädchen und Frauen in Höhe von 1,5% wird in diesem Jahr fortgeführt.

Die Männer-Gewaltschutzwohnungen sowie die zwei Fachberatungsstellen für Opfer von Zwangsheirat und die zwei Beratungs- und Unterstützungsangebote des Projekts YUNA für Mädchen und Frauen, die von weiblicher Genitalbeschneidung (FGM/C) betroffen oder bedroht sind, werden als Einzelprojekte gefördert auf der Grundlage der im Einzelfall entstehenden und nachgewiesenen Kosten

4. Wie hoch schätzt die Landesregierung die zusätzlichen Finanzbedarfe der in der Einleitung benannten Einrichtungen ein, die gegenwärtig über Spenden und kommunale Zuschüsse erwirtschaftet werden müssen?

Die in der Einleitung genannten weiteren Einrichtungen unterscheiden sich zum einen in der Förderstruktur, zum anderen beeinflussen Faktoren und Rahmenbedingungen wie z. B. Standort der Einrichtung, Höhe der Miete, Eingruppierung des Personals usw. die Höhe der anfallenden Personal- und Sachausgaben. Eine kurzfristige, valide Schätzung des zusätzlichen Finanzbedarfs der Einrichtungen ist daher nicht möglich.

5. Wie plant die Landesregierung die 1,8991 Millionen Euro, die ursprünglich im Haushalt 2025 aus der Titelgruppe 61 des Einzelplans 7 gestrichen werden sollten, auf die Untertitel 1, 2 und 3 zu verteilen?

Der vom Landtag als Haushaltsgesetzgeber verabschiedete Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 sieht für Einzelplan 7, Kapitel 07 060, Titelgruppe 61 Ansatzmittel in Höhe der für diese Haushaltsstelle im Haushaltsplan 2024 veranschlagten Mittel vor. Die Aufteilung des für 2025 veranschlagten Gesamtbetrags in Höhe von 33.181.200 Euro auf die einzelnen Maßnahmen soll in der gleichen Höhe wie im Haushaltsplan 2024 erfolgen:

1. Zuschüsse an die Träger von Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems	28.076.600 Euro
2. Zuschüsse an die spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel; Fachberatungsstellen zum Schutz vor Zwangsheirat sowie Zuschüsse für Beratungs-, Vernetzungs- und Präventionsmaßnahmen im Bereich der weiblichen Genitalbeschneidung	3.000.000 Euro
3. Umsetzung von Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen	2.104.600 Euro